

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

Beilage 5269

Nr. III 2511 O a 3

Der Bayerische Ministerpräsident

M ü n c h e n , den 15. März 1954

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
M ü n c h e n

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Regenstau, Nittenau, Vilseck und Amberg

Beilagen:

1 Entwurf mit Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. März 1954 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Regenstau, Nittenau, Vilseck und Amberg

Vom 1954.

Art. 1

(1) Die Gemeinde Wulkersdorf scheidet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amtsgerichtsbezirk Regenstau aus und wird dem Amtsgerichtsbezirk Nittenau zugeteilt.

(2) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Regenstau und Nittenau werden entsprechend geändert.

Art. 2

(1) Die Gemeinde Gebenbach scheidet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amtsgerichtsbezirk Vilseck aus und wird dem Amtsgerichtsbezirk Amberg zugeteilt.

(2) Die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Vilseck und Amberg werden entsprechend geändert.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1954 in Kraft.

M ü n c h e n , den 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Begründung

Allgemeines:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1953 (Band 2 der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, S. 307 ff.) ausgesprochen, daß für die Änderung von Gerichtsbezirken ein Vorbehalt des Gesetzes besteht. Es hat diesen Vorbehalt mit den Vorschriften des Grundgesetzes über die Gewaltenteilung, über den „gesetzlichen Richter“ (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.) und über die Unabhängigkeit der Rechtspflege (Art. 97 GG.) begründet (vgl. S. 319 ff. a. a. O.). Änderungen in der Abgrenzung von Gerichtsbezirken müssen daher nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kraft des Grundgesetzes durch den Gesetzgeber erfolgen, solange eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung nicht vorhanden ist.

Zu Art. 1:

Im Rahmen der von der Militärregierung nach Kriegsende befohlenen Zusammenlegung von Gemeinden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz sind u. a. auch die zum Amtsgerichtsbezirk Nittenau gehörenden Gemeinden Wulkersdorf und Plitting aufgelöst worden. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wurde zum Teil in die Gemeinde Nittenau (Amtsgerichtsbezirk Nittenau), zum Teil in die Gemeinde Hauzendorf (Amtsgerichtsbezirk Regenstau) eingegliedert. Die in die Gemeinde Hauzendorf eingegliederten Gebiete gelangten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1953 (RGBl. I S. 403) in den Amtsgerichtsbezirk Regenstau.

Die mit Entschließung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz vom 1. August 1945 — 4021 b 48 in die Gemeinde Hauzendorf eingegliederten Gemeindeteile Darmansdorf, Goppeltshof, Manghof, Plitting, Oberbraunstuben und Unterbraunstuben der früheren Gemeinde Plitting sowie der Gemeindeteil Wulkersdorf der früheren Gemeinde Wulkersdorf sind durch Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21. März 1951 — I B 1 — 5005 a 8 mit Wirkung vom 1. April 1951 an aus der Gemeinde Hauzendorf ausgegliedert und zu einer neuen Gemeinde Wulkersdorf zusammengeschlossen worden. Da sich diese Gebietsveränderung innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Regenstau vollzog, verblieb das Gebiet der neugebildeten Gemeinde weiterhin in diesem Amtsgerichtsbezirk.

Wulkersdorf hat zu Regenstau jedoch eine schlechte Verkehrslage. Mit der Bahn oder dem Omnibus können die Einwohner von Wulkersdorf nur auf erheblichen Umwegen nach Regenstau gelangen. Zu Fuß haben sie eine Wegstrecke von 18 km zurückzulegen. Demgegenüber beträgt der Fußweg nach Nittenau nur 6 km. Diese günstige Lage zu Nittenau sowie die Tatsache, daß das Gebiet der neugebildeten Gemeinde bereits früher zum Amtsgerichtsbezirk Nittenau gehörte, lassen es geboten erscheinen, Wulkersdorf diesem Gerichtsbezirk zuzuteilen. Der Landgerichtspräsident in Regensburg und der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg halten die Eingliederung in den Amtsgerichtsbezirk Nittenau gleichfalls für angebracht. Das Landratsamt Regensburg und die Regierung der Oberpfalz haben keine Einwendungen erhoben.

Zu Art. 2:

Die zum Amtsgerichtsbezirk Vilseck (Landgericht Weiden) gehörende Gemeinde Gebenbach hat wegen ihrer ungünstigen Verkehrslage zu Vilseck und Weiden um Eingliederung in den Amtsgerichtsbezirk Amberg (Landgericht Amberg) nachgesucht.

Vilseck ist von Gebenbach aus mit der Bahn nur über Amberg und Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg zu erreichen (Entfernung: 54 km). Die Fahrzeit einschließlich der durchschnittlichen Wartezeit beim Umsteigen beträgt

mehr als zwei Stunden. Im übrigen können die Einwohner Gebenbachs nur zu Fuß oder mittels Mietauto nach Vilseck gelangen (Entfernung: 16 km). Auch Weiden ist von Gebenbach aus nicht in direkter Verbindung erreichbar. Die Einwohner Gebenbachs müssen entweder mit der Bahn über Amberg und Irrenlohe fahren (Entfernung: 74 km) oder von Amberg aus den Bahnombibus benutzen (Entfernung: 60 km). Die Fahrtzeit einschließlich der durchschnittlichen Wartezeit beim Umsteigen beträgt in beiden Fällen ungefähr drei Stunden. Demgegenüber ist Amberg von Gebenbach aus mit der Bahn in 25 Minu-

ten zu erreichen (Entfernung: 12 km). Es besteht ferner viermal am Tage Fahrgelegenheit.

Diese verkehrstechnischen Verhältnisse lassen das Begehren der Gemeinde als begründet erscheinen. Die Zuteilung Gebenbachs zum Amtsgerichtsbezirk Amberg ist vom Landratsamt Amberg und von der Regierung der Oberpfalz befürwortet worden. Auch die Landgerichtspräsidenten in Amberg und Weiden sowie der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg erachten sie als geboten.